

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag.iur. Mathias Sorger
Sachbearbeiter/in

mathias.sorger@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-809075
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.173.118

BMF; 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG); Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) beehrt sich,
zu dem do. Ersuchen vom 04. März 2020 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 54a Abs 1 BAO:

Im Rahmen des Legistikprojekts „Digitales Amt“ wird überlegt, im E-Government-Gesetz
eine generelle Vorschrift für die Digitalisierung von physischen Originalen („Ersetzendes
Scannen“) und die Beweiskraft des digitalen Produkts einzuführen.

Um im Bereich der Digitalisierung und des E-Governments eine Zersplitterung der Rechts-
ordnung durch Spezialregelungen in den jeweiligen Materiengesetzen zu vermeiden, wird
angeregt, in der Bestimmung des § 54a Abs 1 BAO dem E-GovG die Regelung näherer Vor-
schriften über die Digitalisierung von Dokumenten vorzubehalten. Sofern sich dies nicht
als gangbar erweisen sollte, sollte zumindest ein dahingehender Hinweis aufgenommen
werden, dass die vorgeschlagene Regelung allfälligen näheren gesetzlichen Vorschriften
über die Digitalisierung und die Beweiskraft des digitalen Produkts nicht entgegensteht.

Wien, am 11. März 2020
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt